

islamischen Rechtsgelehrten gibt. Man kann sogar im Vergleich der Beiträge Unterschiede hinsichtlich der Bewertung einzelner Probleme feststellen. Grundsätzlich aber liegen alle Autoren auf einer Linie, die ich als »moderne Orthodoxy« bezeichnen möchte – »modern«, weil sie sich sehr nachhaltig bemühen, das islamische Recht, das ja unter ganz anderen sozio-kulturellen Bedingungen entstand, heutigen Erfordernissen anzupassen, »orthodox«, weil sie den unmittelbaren Geltungsanspruch der Scharia nicht in Frage stellen, sie also insbesondere nicht auf die ihr innenwohnende Ethik reduzieren wollen. Auch die juristische Argumentation ist sehr islamisch: Als Belege werden zahlreiche Koranverse angeführt, die oftmals gar nicht einschlägig erscheinen, aber in der Rechtstradition des Islam den Wert von Argumenten haben; ferner zitieren viele Autoren ausführlich die Äußerungen berühmter Rechtsgelehrter, die oftmals in der Frühzeit des Islam gelebt haben. Das ist anfangs für die Leser etwas gewöhnungsbedürftig, gibt aber zugleich sehr aufschlußreiche Einblicke in das islamische Rechtsdenken und die islamrechtliche Argumentationstechnik.

Insgesamt hält das Buch weit mehr als es verspricht: es bietet nicht nur eine Einführung in das Islamische Strafrecht, sondern gewährt auch Einblicke in die Methodenlehre des Islamischen Rechts, und darüber hinaus ist es eine ausgezeichnete, authentische (!) Informationsquelle über das Menschenrechtsverständnis im Islam.

Ulrich Deffaa

#### *Ernst E. Hirsch*

#### **Rezeption als sozialer Prozeß. Erläutert am Beispiel der Türkei**

Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, hrsgg. von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder, Band 50; Duncker & Humblot, Berlin 1981, 139 S., DM 58,--

In dem vorliegenden Band gibt Hirsch Einblick in den Rezeptionsprozeß des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Obligationenrechts (OR) sowie die Kodifikation des Handelsgesetzbuches (HGB) von 1926 und 1956 in der Türkei, der seinen Anfang im Zerfall des Osmanischen Reiches mit Ende des Ersten Weltkrieges und dem Friedensvertrag von Lausanne vom 24. 7. 1923 nahm, in dem sich die Türkei zur Reorganisation ihres bis dahin islamisch bestimmten Rechts- und Gerichtswesens verpflichtete.

Wie der Titel verdeutlicht, versteht Hirsch Rezeption nicht als einen »einmaligen Akt der Gesetzgebung (Pritsch)« (S. 11), sondern als einen Prozeß exogenen »sozialen Wandels« (S. 12), in dem sich die »Akkulturation« fremden Rechts im übernehmenden Lande vollzieht. Mit der juristischen Inkraftsetzung rezipierten Rechts ist danach noch keine Rechtsordnung gebildet, sondern »lediglich der Plan zu einer solchen« (S. 13), der zu seiner Verwirklichung der Akzeptanz in allen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten bedarf, begründet. Daß es dabei nicht nur in kulturell so unterschiedlichen Systemen wie der Türkei und der Schweiz, sondern vor allem beim Hinzutreten ganz unterschiedlicher

Entwicklungsstandards zu erheblichen, unterschiedlichen Anpassungsstrategien erfordern Implementierungsproblemen kommt, ist offenkundig. Mit der Rezeption wurde in der Türkei erstmals die »Trennung zwischen Religion und Welt« (S. 32), d. h. Religion und Recht, vollzogen, die mit der dekretierten Aufhebung des alten Rechts zu einer völligen Umstellung des zivilrechtlichen Systems der Türkei innerhalb von neun Monaten führte. Auf diese Veränderung war das Land mit seinen besonderen kulturellen und sozialen Verhältnissen, einer hohen Analphabetenrate vor allem im ländlichen Bereich, einer auf die Einführung und Führung von Grundbüchern nicht vorbereiteten Verwaltung und einer in das neue Recht nicht eingewiesenen und eingearbeiteten, vom islamischen Recht geprägten Richterschaft in keiner Weise vorbereitet.

Auf diesem Hintergrund fand der Verfasser, der 1933 als Professor für Handelsrecht an die Universität Istanbul berufen wurde und später auch in Ankara lehrte, seine Aufgabe, Charakter und Geist des schweizerischen ZGB und OR den türkischen Studenten und Praktikern nahezubringen. Das Hauptproblem terminologischer Klarheit im Rezeptionsprozeß schildert er anhand der Ersatzansprüche wegen Besitzentziehung und Besitzstörung unter Zugrundelegung verschiedener Entscheidungen des türkischen Kassationsgerichts.

Im Anschluß daran gilt im Zusammenhang mit der Darstellung der Novellierung des 1926 erlassenen HGB, an der der Verfasser selbst maßgeblich mitgewirkt hat, die Aufmerksamkeit der Frage: »Ist die Berücksichtigung ausländischer Gesetze anläßlich einer Kodifikation eine Rezeption?« (S. 90 ff.). Für das aus verschiedenen Rechtsordnungen zusammengestückelte HGB von 1926 ist eine Rezeption insoweit zu bejahen, als mit der Kodifikation ganze Regelungskomplexe – wie dem seerechtlichen Teil des deutschen HGB – aus anderen Rechtsordnungen ins einheimische Recht übernommen und somit Rückgriffe auf die entsprechende ausländische, im vorliegenden Beispiel deutsche Rechtslehre im Zuge des Rezeptionsprozesses möglich werden. Das HGB von 1956 war dagegen eine aus der Rechtsvergleichung gewonnene echte Kodifikation mit einheitlicher Grundkonzeption, selbst wenn sie von vornherein auf die schweizerische Herkunft von ZGB und OR ausgerichtet war und mit diesen »eine Einheit des Privatrechtsrechts herbeiführen wollte« (S. 117).

Die Untersuchung liefert einen interessanten Beitrag zur Rezeptionstheorie, der durch die praktischen Erfahrungen des Verfassers aus über zwanzigjähriger Tätigkeit in der Türkei anschaulich angereichert ist. Leider bleibt sie bei einer rein positivistischen, auf die Rechtsanwendung konzentrierten Betrachtung des Rezeptionsprozesses stehen. Wenn auch vereinzelt die Schwierigkeiten des durch die Rezeption schweizerischen Rechts zu beurkundenden Grundstücksverkehrs oder die in bewußter Abweichung zum schweizerischen ehelichen Güterrecht stehende Beibehaltung des Güterstandes der Gütertrennung oder die unterschiedliche Regelung des Minderjährigen- und Ehefähigkeitsrechts erwähnt werden, so vermißt der Leser doch schmerzlich eine Darstellung des eigentlichen sozialen Prozesses, des mit der Rezeption intendierten sozialen Wandels, den der Verfasser selbst als den eigentlichen Vorgang der Rezeption bezeichnet hat.

Ulrich Werwigk